

Stellplatzsatzung der Gemeinde Hildrizhausen

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hildrizhausen am 28. September 2021 folgende Stellplatzverpflichtung als Satzung beschlossen (Stellplatzsatzung):

§ 1 Festlegung der Anzahl an Stellplätzen

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festgelegt.
- (2) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Kommazahl, wird auf die folgende Ganzzahl aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den im als Anlage 1 beiliegenden Lageplan vom 08. Juni 2021 grau unterlegten dargestellten Bereich der Gemeinde Hildrizhausen.
- (2) Ist die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen durch örtliche Bauvorschriften oder im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne geregelt, so bleiben diese Regelungen von der Stellplatzsatzung unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildrizhausen, den 29. September 2021

gez.
Matthias Schöck
Bürgermeister